

LYCONET MARKETING VEREINBARUNG

für unabhängige Lyonet Marketer (Independent Lyonet Marketer)

Fassung: Januar 2021

Präambel

Die Lyonet Marketing Agency Limited, mit Sitz im Vereinigten Königreich, 3rd Floor, 40 Bank Street, London E14 5NR, betreibt mit ihren Konzerngesellschaften weltweit eine Marketing Agentur (nachfolgend: „**Marketing Agency**“).

Die Lyonet Marketing Agency Limited ist Kooperationspartnerin der myWorld International Limited mit Sitz im Vereinigten Königreich, 3rd Floor, 40 Bank Street, London E14 5NR. Wesentlicher Bestandteil dieser Kooperation sind die Empfehlung neuer Mitglieder und / oder Partnerunternehmen sowie damit verbunden die Vermittlung von Einkaufsumsätzen für das Benefit Program der myWorld International Limited.

Beim Benefit Program handelt es sich um ein von der myWorld International Limited mit ihren Konzerngesellschaften sowie Kooperationspartnern betriebenes Programm, das den teilnehmenden Kunden (nachfolgend: „**Mitglieder**“) ermöglicht, durch den Bezug von Waren, Dienstleistungen, Reisen etc. der myWorld Gruppe und / oder von Partnerunternehmen Vorteile zu erhalten.

In Deutschland ist die Lyonet Global AG, mit Sitz in der Tödistrasse 48, 8002 Zurich (Switzerland) (nachfolgend: „**Lyonet**“) Vertragspartnerin der Lyonet Marketer (nachfolgend: „**Marketer**“).

Wesentliche Vertragsgrundlage zwischen Lyonet und dem Marketer ist die Lyonet Marketing Vereinbarung für unabhängige Lyonet Marketer (nachfolgend: „**Lyonet Vereinbarung**“), die es selbständigen, gewerblich tätigen Vertriebsmittlern ermöglicht, Waren, Dienstleistungen, Reisen, etc. der myWorld Gruppe und/oder von Partnerunternehmen zu vermarkten bzw. zu vermitteln. Durch Abschluss der Lyonet Marketing Vereinbarung wird man zum unabhängigen, selbständigen, gewerblich tätigen Marketer.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Marketer ist nach Maßgabe der Lyonet Marketing Vereinbarung dazu berechtigt, Waren, Dienstleistungen, Reisen, etc. der myWorld Gruppe und/oder von Partnerunternehmen zu vermarkten bzw. zu vermitteln. Darunter fallen:

- (a) die Vermittlung von Umsätzen aus dem Bezug von Waren, Dienstleistungen, Reisen etc. im Rahmen des Benefit Program der myWorld Gruppe,
- (b) die Empfehlung neuer Mitglieder (kostenlose Mitgliedschaft) sowie die Betreuung von bestehenden Mitgliedern im Rahmen des Benefit program der myWorld Gruppe
- (c) die Empfehlung neuer Partnerunternehmen und die Betreuung bestehender Partnerunternehmen im Rahmen des Benefit Program der myWorld Gruppe, sowie
- (d) die Empfehlung neuer Marketer (kostenloser Abschluss der Lyonet Marketing Vereinbarung) und die Betreuung bestehender Marketer der Marketing Agency.

Der Marketer ist zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, Mitglieder, Partnerunternehmen oder Marketer zu empfehlen.

1.2 Der Marketer ist berechtigt, „**Partnerunternehmen**“ zu empfehlen, die ausschließlich an Verbraucher Waren, Dienstleistungen, Reisen, etc. verkaufen und die

- (a) nicht mehr als 100 angestellte Mitarbeiter (Full Time Equivalent) haben,
- (b) nicht mehr als € 10 Millionen Umsatz pro Jahr tätigen,
- (c) nicht mehr als 10 Filialen betreiben und nicht über eine länderübergreifende Filialstruktur verfügen,
- (d) kein Franchise-Unternehmen sind, oder

Zudem werden auch Partnerunternehmen, die diese Vorgabe nicht erfüllen, als Partnerunternehmen angesehen, sofern die myWorld International mit ihren Konzerngesellschaften und Kooperationspartnern dies im Einzelfall schriftlich erklärt. Die Gewinnung und Betreuung von Partnerunternehmen, die nicht als Partnerunternehmen im Sinne dieser Ziffer 1.2 zu qualifizieren sind, ist nicht Gegenstand der Lyonet Marketingvereinbarung. Es ist dem Marketer insbesondere untersagt, Anbahnungsgespräche oder Verhandlungen mit derartigen Unternehmen zu führen oder einer sonstigen Werbetätigkeit zu deren Gewinnung nachzugehen.

1.3 Als Gegenleistung für die Vermarktung und Vermittlung von Waren, Dienstleistungen, Reisen, etc. erhält der Marketer Vergütungen nach Maßgabe des Lyonet Compensation Plans in Anlage 1 zu der Lyonet Marketing Vereinbarung (siehe dazu auch Ziffer 8).

2. Vertragsgrundlage

Für den Marketer gilt ausschließlich die Lyonet Marketing Vereinbarung inklusive sämtlicher Anlagen als Vertragsgrundlage.

3. Rechtsverhältnis

3.1 Lyonet räumt dem Marketer ein nicht exklusives Recht ein, nach Maßgabe der Lyonet Marketing Vereinbarung als selbständig und gewerblich tätiger Marketer tätig zu werden. Der Marketer unterliegt im Hinblick auf die Ausübung seiner vertrieblichen Tätigkeit keinen regionalen Beschränkungen, hat aber stets eigenverantwortlich sicherzustellen, dass er die in dem jeweiligen Land hierfür bestehenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt; der Marketer hält Lyonet von allfälligen Ansprüchen dritter Personen vollumfänglich schad- und klaglos.

- 3.2 Der Marketer handelt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit als selbstständiger Unternehmer. Zwischen Lyonet, und dem Marketer wird kein wie auch immer geartetes Arbeits-, Dienst- oder Gesellschaftsverhältnis begründet. Der Marketer erbringt seine vertragsgegenständlichen Leistungen ausschließlich im Rahmen einer eigenverantwortlichen, selbstständigen, rechtlich von Lyonet unabhängigen Tätigkeit und ist insbesondere nicht an Weisungen von Lyonet gebunden.
- 3.3 Es ist dem Marketer ausdrücklich untersagt, im Geschäftsverkehr den Eindruck zu erwecken, dass er Angestellter oder sonstiger Beschäftigter von Lyonet oder eines mit Lyonet verbundenen Unternehmens ist.
- 3.4 Es ist dem Marketer untersagt, Lyonet zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, im Namen von Lyonet Verträge abzuschließen oder Leistungen entgegenzunehmen. Gleichfalls ist es dem Marketer untersagt, andere Konzerngesellschaften der Lyonet bzw. myWorld-Gruppe deren Kooperationspartner sowie auch Partnerunternehmen zu vertreten. Ein Verstoß gegen diese Ziffer berechtigt Lyonet zur Kündigung der Lyonet Marketing Vereinbarung aus wichtigem Grund nach Maßgabe der Ziffer 12.2.
- 3.5 Für jede natürliche oder juristische Person ist jeweils nur eine Registrierung (d.h. eine Identifikationsnummer) zulässig. Die Registrierung hat unter Angabe der Wohn- bzw. Geschäftsadresse (Sitz) des Marketers zu erfolgen. Die zur Erzielung unberechtigter Vorteile nach dem Lyonet Compensation Plan in Anlage 1 vorgenommene Mehrfachregistrierung berechtigt Lyonet zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund sowie zur Aberkennung der auf diesem Wege erlangten Vorteile. Bei Mehrfachregistrierungen werden die zuletzt registrierten Identifikationsnummern gelöscht. Vorteile nach dem Lyonet Compensation Plan in Anlage 1, die nur durch eine Mehrfachregistrierung entstanden sind, verfallen.

4. Voraussetzung für die Tätigkeit und den Vergütungsanspruch

- 4.1 Der Abschluss der Lyonet Marketing Vereinbarung setzt bei natürlichen Personen das Erreichen der Volljährigkeit voraus.
- 4.2 Der Marketer hat – als Voraussetzung für die Entstehung seines Vergütungsanspruches – in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit zu handeln. Dabei hat der Marketer selbstständig dafür Sorge zu tragen, dass sein Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet ist und er über die für die Ausübung seines Gewerbes benötigten behördlichen Genehmigungen verfügt. Er hat die ordnungsgemäße Zahlung von Steuern und Abgaben sicherzustellen und hält Lyonet mit Lyonet verbundene Unternehmen, die myWorld-Gruppe, deren Kooperationspartner sowie auch Partnerunternehmen insofern von Ansprüchen dritter Personen klag- und schadlos.

5. Rechte und Pflichten des Marketers

- 5.1 Der Marketer ist berechtigt, sich zur organisatorischen Unterstützung seiner Tätigkeit dritter Personen (z.B. Assistenz) zu bedienen.. Der Marketer hat sicherzustellen, dass die Pflichten diese Vereinbarung auch von diesen dritten Personen eingehalten werden.
- 5.2 Der Marketer ist verpflichtet, nur solche Aussagen über Lyonet, mit Lyonet verbundene Unternehmen, , die myWorld-Gruppe, deren Kooperationspartner sowie auch Partnerunternehmen zu tätigen, die mit deren offiziellen Unterlagen übereinstimmen.
- 5.3 Sobald der Marketer Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen die Bestimmungen der Lyonet Marketing Vereinbarung durch einen anderen Marketer erhält, hat er dies Lyonet unverzüglich zu melden.
- 5.4 Beabsichtigt der Marketer kostenpflichtige Veranstaltungen durchzuführen oder ansonsten kostenpflichtige Leistungen dritter Personen im Zusammenhang mit dem Benefit Program oder der Marketing Agency anzubieten, hat er vorab die Zustimmung von Lyonet in Textform (elektronische Nachricht genügt) einzuholen.

6. Kommunikationsmaterial

- 6.1 Lyonet stellt dem Marketer das Werbe- und Informationsmaterial (Unterlagen, Kataloge, Präsentationen etc.) (nachfolgend: „**Kommunikationsmaterial**“), das der Marketer zur Ausübung seiner Tätigkeit nach der Lyonet Marketing Vereinbarung benötigt, kostenfrei unter www.lyconet.com (Log-in-Bereich) zum Download zur Verfügung.
- 6.2 Der Marketer darf ausschließlich das von Lyonet zum jeweiligen Zeitpunkt durch Zurverfügungstellung unter www.lyconet.com autorisierte Kommunikationsmaterial verwenden. Vor Verwendung von Kommunikationsmaterial hat der Marketer zu prüfen, ob es der aktuellen Fassung entspricht. Die schuldhafte Verwendung nicht genehmigten Kommunikationsmaterials durch den Marketer berechtigt Lyonet zur fristlosen Kündigung der Lyonet Marketing Vereinbarung aus wichtigem Grund nach Maßgabe der Ziffer 12.2.
- 6.3 Im Fall einer Beendigung der Lyonet Marketing Vereinbarung hat der Marketer gegebenenfalls noch bei ihm vorhandenes Kommunikationsmaterial unverzüglich zu vernichten und die Vernichtung gegenüber Lyonet schriftlich zu bestätigen.
- 6.4 Veröffentlichungen und Inserate sowie die Benutzung von Marken von Lyonet oder mit Lyonet verbundenen Unternehmen, , der myWorld-Gruppe, deren Kooperationspartnern sowie auch Partnerunternehmen wie beispielsweise des Firmenlogos und der Marken Lyonet, myWorld, Child & Family Foundation, Greenfinity Foundation usw., sind nur im Rahmen des autorisierten Kommunikationsmaterials zulässig. Dies gilt auch für eine Nutzung über das Internet, Social Media oder sonstige elektronischen Medien.
- 6.5 Der Marketer stellt Lyonet mit Lyonet verbundenen Unternehmen, die myWorld-Gruppe, deren Kooperationspartner sowie auch Partnerunternehmen von Ansprüchen dritter Personen frei, welche diese gegen Lyonet, mit Lyonet verbundene Unternehmen, die myWorld-Gruppe, deren Kooperationspartner sowie auch Partnerunternehmen wegen einer schuldhaften Verletzung ihrer gewerblichen Schutzrechte durch den Marketer geltend machen.

7. Wechsel bzw. Zuweisung des Empfehlungsgebers

- 7.1 Marketer ohne Empfehlungsgeber haben das Recht, sich mit dessen Zustimmung jederzeit einen Empfehlungsgeber zuweisen zu lassen.
- 7.2 Marketer mit Empfehlungsgeber können diesen unter nachfolgenden Voraussetzungen wechseln:
- (a) Der Marketer hat zumindest seit 6 Monaten denselben Empfehlungsgeber.
 - (b) Der Marketer war in den letzten 6 Monaten in keinem Career Level gemäß Lyonet Compensation Plan in Anlage 1.
 - (c) Der neue Empfehlungsgeber stimmt dem Wechsel zu.
- 7.3 Als Folge des Wechsels des Empfehlungsgebers verliert der Marketer seine bisher empfohlenen Mitglieder bzw. Marketer. Für diese bisher empfohlenen Mitglieder bzw. Marketer selbst hat der Empfehlungsgeberwechsel darüber hinaus jedoch keinerlei Auswirkungen.
- 7.4 Bei Kündigung der Lyonet Marketing Vereinbarung und einer allenfalls darauffolgenden Neuregistrierung innerhalb von 6 Monaten wird dem Marketer jener Empfehlungsgeber, den er zum Zeitpunkt der Kündigung gehabt hat, automatisch zugewiesen.

8. Vergütung

- 8.1 Der Marketer wird für die Vermarktung und Vermittlung von Waren, Dienstleistungen, Reisen, etc. gemäß dem Lyonet Compensation Plan in Anlage 1 vergütet. Der Marketer hat keinen Anspruch gegen Lyonet auf Ersatz der ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit entstandenen Aufwendungen (insbesondere auf die Erstattung von Fahrt-, Reise-, Material- oder Personalkosten).
- 8.2 Die Berechnung sämtlicher Vergütungen erfolgt monatlich im Rahmen des Lyonet Compensation Plans in Anlage 1. In den Abrechnungen, die dem Marketer über seinen www.lyconet.com Zugang im Login-Bereich zugänglich gemacht werden, bildet Lyonet sämtliche Informationen ab, die nach dem Lyonet Compensation Plan in Anlage 1 für die Vergütung des Marketers relevant sind.
- 8.3 Der Marketer hat diese Abrechnung unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwände spätestens innerhalb einer Woche nach der Zugänglichmachung der Abrechnung über den [lyconet.com](http://www.lyconet.com) Zugang und in der von Lyonet bestimmten Form schriftlich gegenüber Lyonet geltend zu machen. Bei Verletzung dieser Pflicht können Lyonet Schadensersatzansprüche zustehen.
- 8.4 Der Anspruch auf erstmalige Auszahlung der Vergütungen entsteht bei der Erreichung von 5 empfohlenen aktiven Mitgliedern gemäß Lyonet Compensation Plan in Anlage 1. Für eine Überweisung auf das hinterlegte Bankkonto des Marketers muss ein Mindestbetrag gemäß Lyonet Compensation Plan in Anlage 1 erreicht werden.

9. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

- 9.1 Der Marketer hat über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sämtliche anderen von Lyonet unmittelbar oder mittelbar erhaltenen Informationen auch nach Beendigung der Lyonet Marketing Vereinbarung Stillschweigen zu bewahren.
- 9.2 Unterlagen über interne Geschäftsvorgänge, die dem Marketer anvertraut wurden, hat er unverzüglich nach ihrer auftragsgemäßen Benutzung, spätestens jedoch bei Beendigung der Lyonet Marketing Vereinbarung an Lyonet zurückzugeben.
- 9.3 Der Marketer wird diese Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsverpflichtungen auch allen von ihm unmittelbar oder mittelbar eingesetzten dritten Personen gemäß Ziffer 5.1 auferlegen.

10. Datenschutz

- 10.1 Soweit zur Durchführung der Lyonet Marketing Vereinbarung, also insbesondere zur Berechnung der Vergütungen laut Lyonet Compensation Plan in Anlage 1 erforderlich, erhebt, speichert und verarbeitet die Lyonet Global AG als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle personen- bzw. unternehmensbezogene Daten sowie Daten über Tätigkeiten der Marketer. Die Lyonet Global AG holt vom Marketer insoweit eine separate datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung ein.
- 10.2. Sämtliche Anfragen betreffend Auskunft, Änderung, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit können direkt an die Lyonet Global AG, Tödistrasse 48, 8002 Zürich, Schweiz oder per E-Mail an international@lyconet.com gerichtet werden. Weitere datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen bei Verwendung der Lyonet-Webseite finden sich in der Datenschutzerklärung auf www.lyconet.com.
- 10.3. Lyonet setzt internationale anerkannte Sicherheitstechnologien ein, um die Daten der Marketer gegen unbefugte Zugriffe zu schützen.
- 10.4. Sofern der Marketer IT gestützte Zusatzleistungen in Anspruch nimmt und Lyonet in diesem Zusammenhang vom Marketer eingegebene personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit allen in Art. 28 Abs. 3 DSGVO vorgegebenen Einzelheiten ab.

11. Wettbewerbsabrede/Abwerbeverbot

- 11.1 Der Marketer wird während der Laufzeit der Lyonet Marketing Vereinbarung weder unmittelbar noch mittelbar, selbst oder durch dritte Personen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Lyonet für ein Konkurrenzunternehmen, das Leistungen anbietet, die mit denen von Lyonet identisch oder gleichartig sind, tätig werden, ein solches gründen oder führen, sich an einem Konkurrenzunternehmen beteiligen oder dieses sonst unterstützen oder beraten.
- 11.2 Bereits bei Abschluss der Lyonet Marketing Vereinbarung bestehende und in Textform (elektronische Nachricht genügt) bekannt gegebene Tätigkeiten des Marketers für Konkurrenzunternehmen sind von der vorstehenden Wettbewerbsabrede ausgenommen.
- 11.3 Der Marketer wird es während der Laufzeit der Lyonet Marketing Vereinbarung ebenfalls unterlassen Mitglieder, Partnerunternehmen oder Marketer abzuwerben, oder dies alles auch nur zu versuchen.
- 11.4 Werden die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 12 durch den Marketer oder seine Hilfspersonen schuldhaft verletzt, so ist Lyonet berechtigt, die Unterlassung der vorstehend genannten Handlungen zu verlangen. Unberührt hiervon bleibt das Recht von Lyonet zur außerordentlichen Kündigung dieser Lyonet Marketing Vereinbarung sowie zur Geltendmachung des entstandenen oder entstehenden Schadens.

12. Dauer und Kündigung der Lyonet Marketing Vereinbarung

- 12.1 Die Lyonet Marketing Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist gekündigt werden.
- 12.2 Beide Parteien haben das Recht, die Lyonet Marketing Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch Lyonet liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- (a) Der Marketer macht anlässlich des Abschlusses der Lyonet Marketing Vereinbarung bewusst falsche Angaben.
 - (b) Der Marketer verwendet nicht genehmigtes Kommunikationsmaterial unter Verstoß gegen Ziffer 6.2.
 - (c) Der Marketer nutzt angemeldete und/oder eingetragene Marken von Lyonet oder von mit Lyonet verbundenen Unternehmen unter Verstoß gegen Ziffer 6.4.
 - (d) Der Marketer verstößt gegen das Wettbewerbs- oder Abwerbeverbot gemäß Ziffer 11 oder verletzt seine Pflichten zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit gemäß Ziffer 9.
 - (e) Der Marketer berät wiederholt falsch über das Benefit über Lyonet. Ein Indiz für eine Falschberatung ist, wenn eine überdurchschnittliche Anzahl der von ihm vermittelten Verträge (mit Mitgliedern, Marketern oder Partnerunternehmen) von dem jeweils vermittelten Vertragspartner angefochten, widerrufen oder zum nächstmöglichen Termin ordentlich gekündigt wird.
 - (f) Der Marketer betreibt einen gewerblichen Weiterverkauf von Gutscheinen der myworld-Gruppe bzw. ihrer Partnerunternehmen.
 - (g) Der Marketer führt ohne die schriftliche Zustimmung von Lyonet eine kostenpflichtige Veranstaltung durch oder bietet dritten Personen kostenpflichtige Leistungen im Zusammenhang mit dem Benefit Program oder Lyonet an.
 - (h) Der Marketer ist wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden, (i) die er zu Lasten von Lyonet oder eines mit Lyonet verbundenen Unternehmens und/oder (ii) im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Tätigkeit nach der Lyonet Marketing Vereinbarung begangen hat, (iii) die einen sachlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des Marketers nach der Lyonet Marketing Vereinbarung hat (z.B. Vermögensdelikte wie Betrug) oder (iv) die derart schwerwiegend ist, dass Lyonet eine weitere Zusammenarbeit wegen der Zerstörung der erforderlichen Vertrauensgrundlage oder eines drohenden Reputationsverlustes nicht mehr zugemutet werden kann.
 - (i) Der Marketer ist wiederholt mit der Erfüllung einer vertraglichen Zahlungsforderung oder eines nicht unerheblichen Teils davon in Verzug.
 - (j) Die Vermögensverhältnisse des Marketers verschlechtern sich so wesentlich, dass die nachhaltige Zahlungsfähigkeit des Marketers durch konkrete Anhaltspunkte in Zweifel gezogen werden kann.
 - (k) Als wichtige Gründe gelten schließlich neben der erheblichen Schädigung der wirtschaftlichen Interessen oder des Rufes von Lyonet oder der Partnerunternehmen insbesondere die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund wegen einer Vertragsverletzung setzt im Regelfall den erfolglosen Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist bzw. eine vorherige erfolglose Abmahnung voraus. Eine Fristsetzung bzw. Abmahnung ist allerdings insbesondere entbehrlich, falls der jeweilige Verstoß so schwerwiegend ist, dass Lyonet eine Fortführung der Lyonet Marketing Vereinbarung bereits aus diesem Grunde berechtigterweise nicht mehr zugemutet werden kann.

- 12.3 Jede Kündigungserklärung bedarf in jedem Fall der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Kündigungsschreibens.
- 12.4 Die allfällige Teilnahme am Benefit Program bleibt von einer Beendigung der Lyonet Marketing Vereinbarung unberührt.

13. Auswirkungen der Kündigung

- 13.1 Die bereits ausgezahlten Vergütungen verbleiben beim Marketer. Darüber hinaus hat der Marketer Anspruch auf Auszahlungen der Vergütungen, für die zum Beendigungszeitpunkt bereits sämtliche Voraussetzungen nach dem Lyonet Compensation Plan Anlage 1 erfüllt sind. Weitergehende Ansprüche des Marketers gegenüber Lyonet sind unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Ansprüche ausgeschlossen.
- 13.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden vom Marketer geleistete Zahlungen (z.B. für Dienstleistungen oder Gutscheinbestellungen) nicht zurück erstattet. Aufwände des Marketers werden nicht rückvergütet.

14. Haftung

- 14.1 Lyonet haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Lyonet beruhen. Auch für sonstige Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von Lyonet beruhen, haftet Lyonet unbeschränkt.
- 14.2 Für Schäden aufgrund einfach fahrlässiger Verletzung solcher Pflichten, die für die angemessene und einwandfreie Vertragsdurchführung grundlegend sind und auf deren Erfüllung der Marketer dementsprechend vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten), haftet Lyonet nur beschränkt auf den typischen und vorhersehbaren Schaden.
- 14.3 Anderweitige Schadenersatzforderungen sind vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 14.5 ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, sofern Lyonet kein Verschulden trifft.
- 14.4 Soweit die Haftung für Lyonet beschränkt oder ausgeschlossen ist, gelten die Beschränkungen oder Ausschlüsse auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Lyonet.
- 14.5 Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gemäß dieser Ziffer lassen die Haftung von Lyonet gemäß den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, aufgrund des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache unberührt.

15. Änderungen

- 15.1 Der Marketer verpflichtet sich, Lyonet Änderungen seiner vertragswesentlichen Daten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Verpflichtung bezieht sich insbesondere auf Änderungen der Adresse und der Bankverbindung. Des Weiteren verpflichtet sich der Marketer, Lyonet über Zahlungsschwierigkeiten, auf jeden Fall jedoch über drohende Zahlungsunfähigkeit oder drohende Überschuldung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Falls Änderungen der Geschäftsanschrift nicht unverzüglich bekannt gegeben werden, gelten Erklärungen, die Lyonet postalisch an die zuletzt bekannte Adresse versendet, trotzdem als durch den Marketer empfangen.
- 15.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen haben in jedem Fall Vorrang vor der Lyonet Marketing Vereinbarung. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von Lyonet maßgebend. Zwischen den Parteien wurden keine mündlichen Abreden getroffen. Lyonet ist überdies berechtigt, dem Marketer Vertragserklärungen und zur Durchführung des Vertrages erforderliche Informationen auch per SMS oder Email zu übersenden, sofern der Marketer entsprechende Kontaktdaten benannt hat und dem nicht widerspricht.
- 15.3 Dem Marketer in Textform an die von ihm bekanntgegebene Adresse oder Email-Adresse mitgeteilte Änderungen dieser Vereinbarung und sonstiger vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Marketer und Lyonet gelten als vom Marketer akzeptiert, wenn der Marketer ihrer Geltung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Lyonet wird den Marketer bei Beginn der Frist besonders darauf hinweisen, dass sein Einverständnis mit den mitgeteilten Änderungen der Vereinbarung als gegeben gilt, wenn es ihrer Geltung nicht innerhalb der gesetzten Frist in Textform widerspricht. Die Änderungen dieser Vereinbarung gelten nur dann als vom Marketer akzeptiert, wenn dieser Hinweis auch tatsächlich erteilt worden ist.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 16.1 Die Lyonet Marketing Vereinbarung untersteht materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Lyonet Marketing Vereinbarung ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz von Lyonet.
- 16.3 Soweit dem Gerichtsverfahren kein staatliches Schlichtungsverfahren vorausgeht, sind die Parteien verpflichtet, vor Einleitung eines allfälligen Gerichtsverfahrens, am Sitz von Lyonet eine Einigungsverhandlung durchzuführen.

17. Allgemeine Bestimmungen

- 17.1 Der Marketer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Lyonet die Lyonet Marketing Vereinbarung oder die zwischen den Parteien aufgrund der Lyonet Marketing Vereinbarung begründeten Rechte und Pflichten an eine dritte Person abzutreten oder auf sonstige Weise, auch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, zu übertragen. Verstirbt der Marketer, gehen die zwischen ihm und Lyonet bestehenden Vertragsbeziehungen allerdings nach dem geltenden Erbrecht auf seine Erben über. Der Marketer ist ferner ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Lyonet nicht berechtigt, etwa bestehende Rechte mit einem Pfandrecht zu belasten.
- 17.2 Die Übertragung der Identifikationsnummer (ID) an dritte Personen (z.B. wegen eines Verkaufs der Identifikationsnummer) kann grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung von Lyonet und bei gleichzeitiger Übertragung sämtlicher zwischen dem Marketer und der Lyonet Gruppe bestehenden Vertragsbeziehungen an dritte Personen erfolgen. Verstirbt der Marketer, gehen die zwischen ihm und der Lyonet Gruppe bestehenden Vertragsbeziehungen (einschließlich seiner ID) allerdings nach dem geltenden Erbrecht auf seine Erben über.
- 17.3 Das Recht des Marketers, gegen Forderungen von Lyonet aufzurechnen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit es sich um gegenseitige, voneinander abhängige Forderungen handelt oder der Marketer mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig oder entscheidungsreif festgestellten Forderung aufrechnet.

- 17.4 Sollte eine Bestimmung der Lyconet Marketing Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen.